



FLVW
Fußball- und Leichtathletik-Verband
Westfalen e.V.

Durchführungsbestimmungen für den FLVW-Pokal der Frauen 2023-2024 auf Verbandsebene

I. Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt sind nur 1. Mannschaften des FLVW, die an den Meisterschaftsspielen teilnehmen und sich über den Kreispokal qualifiziert haben (Ausnahme siehe Ziffer 2). Spielgemeinschaften sind teilnahmeberechtigt. Bei den Spielen der ersten und zweiten Runde hat die klassenniedrigere Mannschaft Heimrecht. In den weiteren Runden haben lediglich die Kreisligamannschaften immer Heimrecht. Die Austragungsorte der Halbfinal- und Endspiele werden vom VFA festgelegt.
2. Vereine der Frauen-Regionalliga sowie Absteiger der 2. Frauen-Bundesliga sind automatisch qualifiziert und müssen somit nicht mehr am Kreispokal teilnehmen. Entscheidend ist die Spielklassenzugehörigkeit des abgelaufenen Spieljahres.
3. Endet ein Verbandspokalspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt sofort ein Elfmeterschießen (§ 58 Ziffer 2 SpO/WDFV).
4. Im Pokalwettbewerb dürfen während der regulären Spielzeit bis zu 5 Spielerinnen ausgetauscht werden.
5. Die Kreise sind verpflichtet, ihre Meldung der auf Verbandsebene teilnehmenden Vereine im DFB-Pokalwettbewerb mit kompletter Anschrift und Klassenzugehörigkeit des darauffolgenden Spieljahres der Pokalspielleiterin Larissa Struck (larissa.struck@flvw.de, 0170-9603745) bis spätestens 17.06.2024 zukommen zu lassen, sofern ein Kreispokalwettbewerb nicht annulliert wurde. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass später eingehende Meldungen der Kreise nicht mehr berücksichtigt werden können.
6. Die Vereine können DFB-Pokalspiele bei schriftlicher Einigung zu einem früheren Termin austragen. Die Durchführung der Pokalrunden erfolgt innerhalb der im Rahmenterminkalender 2023/2024 vorgegebenen Zeitfenster. Sollten sich beide Vereine auf keinen Termin einigen, findet das Spiel spätestens am letztmöglichen Datum des jeweiligen Zeitfensters statt.
7. Sollte ein Verein mit seiner bereits qualifizierten Mannschaft nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen, entfällt automatisch die Teilnahmeberechtigung für den DFB-Pokal Verbandsebene. Eine Nachnominierung ist in diesem Fall nicht möglich.
8. Die Finalteilnehmer sind verpflichtet, beide Trikotärmel zu Werbezwecken dem FLVW zur Verfügung zu stellen.

II. Prämien

Die Verlierer der Halbfinalpaarungen erhalten je 500,00 Euro (netto). Der unterlegende Finalist erhält 1.000,00 Euro (netto) und der Sieger des Finales erhält 2.000,00 Euro (netto).

III. Gültigkeit

Die o. g. Regelungen gelten, solange der FLVW einen Teilnehmer für die DFB-Pokal Hauptrunde melden darf oder der Verbands-Fußball-Ausschuss anderweitige Durchführungsbestimmungen beschließt. Der Verbands-Fußball-Ausschuss behält sich insbesondere vor, die Durchführungsbestimmungen auf Grund höherer Gewalt oder dem Coronavirus SARS-CoV-2 jederzeit anzupassen bzw. abzuändern.

IV. Sonstiges

Diese Durchführungsbestimmungen sind unanfechtbar.